

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1964

Geschäftszahl

0473/64

Rechtssatz

Es bildet keine taugliche Einwendung gegen eine Wasserversorgungsanlage, wenn der Grundnachbar vorbringt, er könnte künftighin Schutzmaßnahmen nach § 34 WRG 1959 ausgesetzt sein.